

Kranführerausbildung (für Hallenkrane) für Auszubildende

(Lauf- oder Brückenkrane, Portalkrane, Schwenkkrane und Leichtbaukrane)

Der Gesetzgeber schreibt vor, dass Kranführer unter anderem – ausgebildet sein und ihre Eignung zum Führen von Krananlagen dem Unternehmer gegenüber nachgewiesen haben müssen.

(DGUV Vorschrift 52 - Krane § 29, ehemals BGV D6).

Zum Thema / die Rechtslage

Um als Kranführer in Deutschland tätig werden zu können, ist der Kranführerschein als Nachweis einer spezifischen Ausbildung mit theoretischer und praktischer Prüfung – dem Kranführerlehrgang – zwingende Voraussetzung.

Die bestandene Kranführer-Ausbildung (Kranführerschein oder nur Kranschein) ist in Deutschland Pflicht für jeden, der einen Kran bedienen muss, der unter die Regelungen der DGUV fällt, d.h, der einer Versicherungspflicht unterliegt.

Dabei ist es egal, ob es sich um einen kleinen Schwenkkran mit einer verhältnismäßig kleinen Tragfähigkeit, ein Leichtkransystem (KBK), einen Brücken- oder Portalkran, einen kleinen, auf einem Nutzfahrzeug montierten Ladekran oder einen vergleichsweise riesigen Turmdrehkran handelt.

Nur die Kenntnis dieser speziellen Lehrinhalte wie die Unfallverhütungsvorschriften, der Betriebsanleitungen und der Betriebsanweisungen geben dem Kranführer die Sicherheit, fürsorglich mit den erforderlichen Betriebsmitteln und Lasten umzugehen und Unfälle zu vermeiden.

DGUV Vorschrift 52 (Krane):

Der Unternehmer darf mit dem selbstständigen Führen (als Kranführer) eines Kranes nur Versicherte beschäftigen,

1. die das 18. Lebensjahr vollendet haben
2. die körperlich und geistig geeignet sind
3. die im Führen oder Instandhalten des Kranes unterwiesen sind und ihre Befähigung hierzu ihm nachgewiesen haben und
4. von denen zu erwarten ist, dass sie die ihnen übertragenen Aufgaben zuverlässig erfüllen.

Der Unternehmer muss Kranführer und Instandhaltungspersonal mit ihren Aufgaben beauftragen.

Unsere Zielsetzung ist:

Die Teilnehmer werden gemäß der gesetzlichen Vorgabe zu Kranführern ausgebildet.

Dazu gehören die vorgegebenen Inhalte für die theoretische- und praktische Unterweisung aus der DGUV **Grundsatz 309-003** (Auswahl, Unterweisung und Befähigungsnachweis von Kranführern), sowie die Schwerpunkte aus der betrieblichen Aufgabenstellung der Kranführer.

Die Inhalte der Kranführerausbildung:

- Rechtliche Grundlagen; Die Verantwortung des Kranführers mit seinen Rechten und Pflichten (DGUV Vorschrift 52, DGUV Vorschrift 1 – Grundsätze der Prävention)
- Infos über gesetzliche Vorschriften und Technische Regeln, Betriebsanleitungen, Betriebsanweisungen
- Unfallgeschehen/Beinahe-Unfälle im Betrieb; Unfallschwerpunkte beim Arbeiten mit Kranen, Lastaufnahmemitteln und Anschlagmittel; Anschlagarten
- Sicheres Arbeit mit Textilen Hebebändern und Schlingen, Anschlagketten, Anschlagseile und Lasttraversen, Lastaufnahmemittel wie Lasthebemagneten und Vacuum-Hebesysteme (DGUV Regel 109-017 – Betreiben von Lastaufnahmemitteln u. Anschlagmitteln)

Teilnehmerkreis:

Bedienpersonal von Krananlagen, (gem. DGUV V 52 – Krane), die bisher noch keinen Kranführerschein oder Kranschein (Eignungs-/Befähigungsnachweis) gemäß DGUV Grundsatz 309-003 erworben haben (max. 12 Mitarbeiter),

Der Zeitbedarf:

ca. 10 Std. Theoretische Unterweisung:

ca. 6 Std. Praktische Übungen am Kran:

Prüfung:

Schriftliche Abfrage der theoretischen Kenntnisse

Nachweis der praktischen Fertigkeiten in einer Übung

Die Teilnehmer erhalten nach der erfolgreich bestandener Prüfung einen Fahrausweis für Krane und ein Zertifikat.

Preis für das Intensiv-Seminar (bis zu 12 Personen):

2.280 € zzgl. MwSt.